

Ordnung des Instituts für Psychologie

(Rechts-) Grundlagen dieser Ordnung sind:

- das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369),
- die Grundordnung der OVGU vom 21.03.2022 (MBI. LSA Nr. 10/2022),
- die Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften in der Neufassung vom 01.06.2022.

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften der OVGU.
- (2) Das Institut dient der Lehre und Forschung sowie dem Studium und der Weiterbildung in der Psychologie und angrenzenden Fachgebieten. Die Lehraufgaben beziehen sich vorrangig auf die Studiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften und solche, an denen diese beteiligt ist. Es koordiniert die Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit dem Dekanat. Die Erfüllung der Aufgaben und die dafür notwendige Personalführung liegt in der Verantwortung der dazu berechtigten Mitglieder des Instituts.
- (3) Dem Institut sind folgende Lehrstühle zugeordnet:
 - Allgemeine Psychologie
 - Biologische Psychologie
 - Differentielle Psychologie, Diagnostik und Evaluation
 - Klinische Entwicklungspsychologie
 - Klinische Psychologie
 - Methodenlehre
 - Neuropsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Umweltpsychologie
 - die temporär zugeordneten Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen.

Zum Institut gehören zudem die psychologisch-psychotherapeutische Hochschulambulanz und die gemeinsamen Einrichtungen DIEZ und Testothek.

- (4) Jeder Lehrstuhl wird durch eine/n berufene/n Hochschullehrer/in geleitet. Jedem Lehrstuhl sind gemäß Stellenplan wissenschaftlich und ggf. wissenschaftsunterstützende Mitarbeitende zugeordnet.

§ 2 Selbstverwaltung (Vorstand)

- (1) Das Institut wird durch den Vorstand kollegial verwaltet. Ihm gehören alle dem Institut zugeordneten Hochschullehrer/innen und ein/e Vertreter/in aus der Statusgruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (mit beratender Stimme) an. Er/Sie wird mit einfacher Mehrheit von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden gewählt. Ein/e Vertreter/in aus der Statusgruppe des wissenschaftsunterstützenden Personals gehört dem Vorstand als ständiger Gast an.
- (2) In Beachtung des kollegialen Leitungsprinzips wird das Amt des/r geschäftsführenden Leiters/Leiterin des Vorstands einem/r Professor/in für die Dauer von zwei Jahren übertragen. Er/Sie wird mit einfacher Mehrheit von den Hochschullehrer/innen gewählt.
- (3) Der/die geschäftsführende Leiter/in vertritt das Institut nach außen. Der geschäftsführenden Leitung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes, die Zusammenarbeit mit dem Dekanat und sie trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Vorstands umgesetzt werden.
- (4) Im Bedarfsfall soll eine vertretende geschäftsführende Leitung per Vorstandsbeschluss bestimmt werden; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Amtszeit des in den Vorstand gewählten beratenden Mitgliedes und der in das Amt der geschäftsführenden Leitung und bzw. der Vertretung gewählten Mitglieder beginnt in der Regel am 01.04./01.10.

§ 3 Aufgaben des Institutsvorstandes

- (1) Der Vorstand berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts auf der Grundlage der dafür erlassenen gesetzlichen Regelungen bzw. Vorschriften und setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrates und des Dekans/der Dekanin bzw. Dekanats um. Er definiert ferner die Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und koordiniert Aufgaben, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne Einfluss auf die Forschungsausrichtungen in den Lehrstühlen zu nehmen. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (2) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass den nach § 1 Abs. 3 dem Institut zugeordneten Lehrstühlen/Juniorprofessuren/außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, die Aufgaben einer Professur in Forschung und Lehre wahrnehmen im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die jeweilige Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Mittel für Personal (Hilfskraft-, Gastvortrags- und Lehrauftragsmittel) und die Nutzung zugewiesener Räume. Des Weiteren gibt er bei anstehenden Strukturänderungen Empfehlungen bezüglich der Raum- und Stellenausstattung.

- (4) Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Institutsversammlung mit allen Mitarbeitenden durch, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 4 Geschäftsgang innerhalb des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt für gewöhnlich mindestens eine Woche *im* Voraus unter Angabe der Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung. Weitere Institutsmitglieder können als Gäste bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag. Im Übrigen findet – insbesondere mit Blick auf die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen – die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.
- (4) Die geschäftsführende Leitung kann eine Eilentscheidung treffen, sofern innerhalb der gesetzten Frist zur Entscheidung keine fristgerechte Ladung der Mitglieder des Vorstands möglich ist. In der nächsten regulären Sitzung ist der Vorstand über die getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 5 Inkraft-/Außerkräftreten, Änderung der Ordnung

- (1) Die Ordnung tritt nach Zustimmung durch den Fakultätsrat am Tage der fakultätsinternen Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Ordnung des Institutes tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Für Änderungen der Ordnung, die vom Vorstand beschlossen werden, gilt Absatz (1) entsprechend.

Magdeburg, 04.09.2024

gez.
Vorstand
Prof. T. Noesselt

gez.
Dekan
Prof. O. Speck